



Umgang mit Infektionsfällen an Schulen (Stand: 31.03.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

an den Schulen in Bayern bestehen durch die Hygienevorgaben des Rahmenhygieneplans wirksame Schutzmaßnahmen.

Aufgrund des hohen Schutzniveaus wurde das Vorgehen bei Infektionsfällen an Schulen weiter vereinfacht. Hierüber möchten wir Sie kurz informieren.

Was geschieht mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern?

- Wie bisher dürfen Schülerinnen und Schüler, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, den Präsenzunterricht nicht besuchen.
- Wird eine Infektion in der Schule entdeckt, muss die Schülerin bzw. der Schüler umgehend nach Hause gehen bzw. von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Schule benachrichtigt das Gesundheitsamt. Ein positiver Selbsttest muss durch einen PCR-Test (z. B. im Testzentrum) bestätigt werden; das Gesundheitsamt informiert über das weitere Vorgehen.
- Die Isolation dauert in der Regel 10 Tage. Sie kann **nach sieben Tagen** mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn das Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Die Isolation endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Was gilt für die übrigen Schülerinnen und Schüler?

- **Die übrigen, negativ getesteten Schülerinnen und Schüler der Klasse besuchen weiter den Unterricht.** Die Testungen in der Klasse werden für fünf Tage nochmals ausgeweitet.
- Sofern sich in einer Klasse Infektionen gravierend häufen und der Präsenzunterricht nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ergreifen Schulleitung und ggf. Gesundheitsamt zusätzliche Maßnahmen.



- Die Schulleitung ordnet **für insgesamt fünf Wochentage Distanzunterricht für die ganze Klasse** an.
- Das Gesundheitsamt kann zudem ergänzend alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass diese grundsätzlich nach der AV Isolation in Quarantäne sind; es bedarf keiner Einzelanordnung durch das Gesundheitsamt. Die Schule informiert die Betroffenen über die Entscheidung des Gesundheitsamtes. Die sich aus der AV Isolation ergebende Quarantäne kann **nach fünf Tagen** mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn das Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Eine etwaige Freitestung liegt in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Quarantäne endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.
- Schülerinnen und Schülern, die **von der Quarantänepflicht¹ ausgenommen** sind, wird empfohlen, in dieser Zeit ihre **Sozialkontakte so weit wie möglich einzuschränken**.

Wichtig: Detailinformationen zu den Verkürzungsmöglichkeiten bei Isolation bzw. Quarantäne finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>. Bei Fragen hilft auch das örtliche Gesundheitsamt weiter.

Wir bedanken uns erneut bei Ihnen und Ihrer Familie für Ihre Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und wünschen Ihnen alles Gute!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus

¹ Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind gemäß der *Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)* seit 25.01.2022:

- Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)
- Zweifach Geimpfte („frisch Geimpfte“ ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung)
- Genesene („frisch Genesene“ ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)
- Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)